

I.34 Zustimmung zur Umgestaltung des Vereins „arbeit für alle“

Beschluss der BDKJ-Hauptversammlung vom 25. bis 28. April 2002

Der Zweck des afa seit seiner Gründung ist die Förderung selbstverwalteter alternativer Formen von Arbeit und Ausbildung in Selbsthilfe-, Initiativ- und Projektgruppen sowie der Jugendberufshilfe und Jugendsozialarbeit im Bereich der katholischen Jugend- und Jugendverbandsarbeit. Ziel ist es, junge Menschen ohne Arbeit und Ausbildung zur Selbsthilfe zu ermuntern.

Um dieses Ziel besser zu bündeln und die Arbeit der Projekte an die Jugendverbandsarbeit rückzubinden, soll die Struktur des afa wie folgt verändert werden:

Mitglieder

Es gibt verschiedene Formen der Mitgliedschaft:

1. Projekte und MultiplikatorInnenstellen in der katholischen Jugendberufshilfe und Jugendsozialarbeit können Mitglied des Vereins werden. Sie benötigen zur Erklärung zur Mitgliedschaft eine Empfehlung eines Mitglieds- oder Diözesanverbandes im BDKJ.
2. Fünf weitere Mitglieder werden von der BDKJ-Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, soweit sie ihre Bereitschaft zur Übernahme der Mitgliedschaft erklärt haben. Wiederwahl ist zulässig.
3. Ein Mitglied des BDKJ-Bundesvorstandes ist geborenes Mitglied des Vereins.

Beratende Mitglieder des Vereins sind die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer des Vereins sowie die zuständige Fachreferentin/ der zuständige Fachreferent des BDKJ auf Bundesebene.

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt u.a. über gemeinsame arbeitsmarktpolitische Initiativen und Aktivitäten.

Vorstand

Die Mitglieder nach 1. haben Anspruch auf zwei Sitze im Vorstand.

Die Mitglieder nach 2. haben Anspruch auf zwei Sitze im Vorstand.

Das Mitglied nach 3. ist geborenes Mitglied des Vorstandes und hat Anspruch auf den stellvertretenden Vorsitz.

Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Vereines sowie der zuständige Fachreferent/die zuständige Fachreferentin an der BDKJ Bundesstelle an.

Durch diese Besetzung des Vorstandes ist die verbandliche Majorität im Verein gesichert.

Beiträge

Mitglieder aus der Projektebene zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe fest.

Änderung des Satzungszwecks,

Auflösung des Vereins

Satzungsänderungsbeschlüsse, Änderung des Zwecks und Auflösung des Vereins bedürfen zukünftig der Zustimmung der BDKJ-Hauptversammlung.

Kooperationskreis

Die Kooperationsstrukturen im afa-Kooperationskreis bleiben als Arbeitsgremium in Zusammenarbeit mit der BDKJ-Bundesstelle erhalten, auch zukünftig werden über die Kooperationskreisstrukturen wesentlich mehr Multiplikatoren der Jugendberufshilfe und Jugendsozialarbeit erreicht als durch die zukünftige Mitgliederversammlung. Diese kann nur jene Projekte aufnehmen, die mit einer Empfehlung von BDKJ-Mitglieds- oder Diözesanverbänden ausgestattet sind.

Die Zustimmung der Hauptversammlung ist erforderlich, weil der Verein im Auftrag der Hauptversammlung errichtet wurde und nach der gültigen Satzung die Mitgliederversammlung des Vereins aus gewählten Mitgliedern der Hauptversammlung besteht.